

## BGE 72 I 129

Bundesgericht (BGE), 1946-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_72\\_I\\_129](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_72_I_129)

FR: ATF 72 I 129

IT: DTF 72 I 129

### Volltext

1!8 Verwaltungs- und Disziplinarrechtsp8.ege. keit im oben dargelegten Sinne in der Schweiz an keine besonderen gesetzlichen Voraussetzungen geknüpft ist, dürfen auch die Anfor<;lerungen für den Handelsregister- eintrag nicht überspannt werden; denn es geht nicht an, auf dem Umweg über die Handelsregistervorschriften das Erfordernis eines Fähigkeitsausweises für die Ausübung der Treuhandtätigkeit zu schaffen. Unwahrheit der An- gabe wäre 'Vielmehr erst dann anzunehmen, wenn bei einem' Gesuchsteller offensichtlich alle Voraussetzungen für den Betrieb eines Treuhand- und Revisionsunterneh- mens fehlen würden und eine Schädigung des Publikums mit Bestimmtheit vorausgesehen werden' müsste. Das' ist bei dEm Beschwerdeführern aber nicht der Fall. W. ZIDer ist, während mehr als 1 0 Jahren als Chefbuchhalter und Prokurist bei· einem mittelgrossen Fabrikationsunterneh- men tätig gewesen und besitzt somit zweüellos gute Kennt- nisse im Buchhaltungswesen. Dr. Brin hat juristische Stu- dien gemacht, die er vor 9 Jahren mit dem Doktorexamen abgeschlossen hat j ferner hat er sich nach Absolvierung der üblichen Volontariate' bei Gerichten und auf Anwalts.:. bureaus kaufmännisch betätigt bei mehreren Aktiengesell- schaften, bei denen er Mitglied des Verwaltungsrates ist, so bei der Renova'A.-G., der ArigonA.-G. und der Buch- druckerei Brin A.-G., alle inBa.se1 (vgl. Rationenbuch 1946). Angesichts dieser Vorbildung und bisherigen Tätig- keit der beiden KollektivgesellschafteF lässt sich auf jeden Fall nicht sagen, dass die Durchführung von Treuhand- undRevisionsgeschäften durch die Beschwerdeführer offensichtlich a.usgeschlossen, seLDas genügt aber; uni beim derzeitigen Stand der Gesetzgebung die Bezeichnung « Treuhand-undRevisionsbiiro» als zulässig erscheinen <~1i lassen. Dass die theoretische Ausbildung und praktische Erfahrung der Beschwerdeführer nicht gerade als sehr vielseitig und tiefgründig anzusprechen ist, sodass sie wohl kaum in der Lage wären, besonders komplizierte Geschäfte zu bewältigen, macht die Bezeichnung noch nicht unwahr und täuschend. I I Regiatersaohen.1!i0 !6. 1!9 3.- Selbst wenn die Beschwerdeführer nicht in der Lage wären, sich darüber auszuweisen, dass sie bereits Aufträge für Treuhand- und Revisionsgeschäfte besitzen, müsste ihre Beschwerde daher geschützt. werden. Denn wie schon in BGE 68 I 121 ausgeführt worden ist, hat ein neugegründetes Unternehmen Anspruch darauf, seine Firma. so zu gestalten; dass daraus der ganze wesentliche Geschäftsbereich ersichtlich ist, und braucht nicht erst abzuwarten, ob entsprechend~ Aufträge eingehen. Der Einwand des HaildeIaregisteramts, die Beschwerdeführer könnten allenfa.Ils später den gewünschten Eintrag er· wirken, wenn sie sich über genügende praktische Erfahrung auszuweisen vermögen, geht daher fehl. Es erübrigt sich deshalb eine nähere Prüfung der Behauptungen der Be- schwerdeführer, dass ZIDer für verschiedene Unterneh- mungen die monatlichen und jährlichen Abschlussbu- chungen und. die Erstellung der Steuererklärungen besorge und bei fünf Firmen die Funktion der Kontrollstelle aus- übe, und dass Dr. Brin bereits verschiedene Erbteilungen sowie eine Sanierung durchgeführt habe und mehrere Lie- genschaften und Vermögen

verwalte. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Beschwerde wird gutgeheissen, der Entscheid des eidgenössischen Amtes für das Handelsregister vom 16. Januar 1946 wird aufgehoben und das Amt angewiesen, die Firmabezeichnung « W. ZIDER & Co., Treuhand- und Revisionsbüro » zur Eintragung im Handelsregister zuzulassen. 25. UrteU der 1. ZivUabteilung vom 17. Mai 1946 i. S. Peraita und Ho Duesberg-Bosson S. A. geben Eidg. Amt für geistiges Eigentum. BRB vom 25. Juni 1941 betreffend ausserordentliche Massnahmen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Der Lizenznehmer ist dem eingetragenen Inhaber eines Patentes nicht gleichgestellt. Ist das Patent zufolge Nichtbezahlung der 9 AS 72 1-1946 130 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. Gebühren erloschen, und hat der ausländische Inhaber keinen Anspruch auf Wiedereinsetzung in den früheren Stand, 80 kann diese auch dem Lizenznehmer nicht gewährt werden. Arrêté du Conseil fédéral sur les mesures extraordinaires prises dans le domaine de la protection de la propriété industrielle du 25 juin 1941. ' Le bénéficiaire de la licence n'est pas dans la même situation juridique que le titulaire inscrit du brevet. Si le brevet s'est éteint par suite du défaut de paiement des taxes et que le titulaire étranger n'ait pas le droit d'être rétabli dans sa situation antérieure, une semblable restitution ne peut pas davantage être accordée au bénéficiaire de la licence. Decreto del Consiglio federale sulle misure straordinarie prese nel dominio della protezione della proprietà industriale (del 25 giugno 1941). ' Il beneficiario della licenza non si trova nella stessa situazione giuridica del titolare iscritto del brevetto. Se il brevetto .. si è estinto per mancato pagamento delle tasse e il titolare estero non ha diritto ad essere reintegrato nella sua situazione anteriore, una siffatta reintegra non può essere accordata nemmeno al beneficiario della licenza. A. - Der in Almazora (Spanien) wohnhafte Spanier Peralta war im Patentregister als Inhaber des Patentes Nr. 186816 eingetragen. Wegen Nichtbezahlung der 10. Jahresgebühr erlosch das Patent am 7. November 1944. Hievon wurden die als Vertreter des Inhabers vorgemerkten Patentanwälte Kirchhofer, Ryffel & Co. in Zürich am 22. Februar 1945 benachrichtigt. B. - Mit Eingabe vom 10. September 1945 ersuchten die Vertreter des Patentinhabers das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum um Wiedereinsetzung in den früheren Stand. Sie beriefen sich auf den BRB vom 25. Juni 1941 betreffend ausserordentliche Massnahmen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und brachten vor: Die Firma H. Duesberg-Bosson S. A. in Verviers (Belgien) habe am 8. August 1944 die Banque de Bruxelles mit der "Überweisung der 10. Jahresgebühr beauftragt; die Zahlung habe wegen der damaligen Kriegereignisse nicht in die Schweiz weitergeleitet werden können; die verfallene Taxe werde nachträglich zusammen mit der 11. Jahresgebühr entrichtet. Das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum wies Registerachen. N° 26. 131 das Gesuch am 28. September 1945 ab, weil Spanien, der Heimat- und Domicilstaat des Patentinhabers, der Schweiz nicht Gegenrecht halte (Art. 11 des zit. BRB) . a. - Am 16. Januar 1945 stellten die Patentanwälte ein Wiedererwägungsbegehren. Sie machten geltend, die Firma Duesberg sei seit Jahren Lizenznehmerin auf das Patent; dieses laute nur noch dem Namen nach auf den als Inhaber eingetragenen Peralta; in Wirklichkeit habe die belgische Firma die Gebühren bezahlt und sei allein für die Aufrechterhaltung des Patentes besorgt gewesen. Das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum bestätigte unterm 20. Februar 1946 seine ablehnende Stellungnahme. Zur Begründung wurde erneut auf den für den spanischen Patentinhaber geltenden Gegenrechtsvorbehalt verwiesen und im weiteren ausgeführt, ein Anspruch auf Wiedereinsetzung stehe nur dem Patentinhaber, nicht aber dem Lizenznehmer zu. D. - Gegen diesen Entscheid richtet sich die vorliegende Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Sie ist im Namen sowohl des Patentinhabers wie der

Lizenznehmerin ein- gereicht und geht auf Wiedereinsetzung gemäss Art. 3 des BRB vom 25. Juni 1941. Die Beschwerdeführer vertreten die Auffassung, der ausschliessliche Lizenznehmer müsse dem eingetragenen Patentinhaber gleichgestellt werden, wenn er, wie hier, die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Patentes übernommen habe und « faktisch » dessen eigentlicher Inhaber sei. Das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum beantragt Abweisung der Beschwerde. Das Bundesgericht zieht in Erwägung : 1. - In bezug auf den Patentinhaber Peralta steht Wiedereinsetzung Art. 11 des BRB vom 25. Juni 1941 entgegen. Zwar kommt nach Art. 12 des nämlichen Erlasses der endgültige Entscheid über den Bestand von Gegenrechten dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zu, das sich in der Sache nicht ausgesprochen Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege hat. Trotzdem muss angenommen werden, dass Spanien nicht Gegenrecht hält. Das Amt für geistiges Eigentum hat sich von Anfang an auf diesen Standpunkt gestellt und davon den Vertretern des Patentinhabers wiederholt Kenntnis gegeben. Eine Bestreitung ist nie erfolgt. 2. - Die Firma Duesberg bezeichnet sich als Lizenznehmerin. Sie behauptet nicht eine tatsächliche Übertragung des Patentes an sie. Daher geht vorab der in der Beschwerdebegründung angebrachte Hinweis auf Art. 9 PatG fehl. Lediglich auf Grund ausschliesslicher Benützung des Patentes betrachtet sich die Beschwerdeführerin als dessen « eigentliche » Inhaberin und verlangt die Gleichstellung mit dem eingetragenen Inhaber. Nun ist aber die Abgabe einer Lizenz etwas anderes als die Übertragung des Patentes. Trotz Einräumung des Benützungsrechtes an einen Dritten bleibt das Patentrecht beim Patentinhaber. Er allein steht im Verhältnis zum Patentamt und zum Patentregister in Rechten und Pflichten. Das folgt schon aus dem Wesen der Lizenz. Gesetz und Verordnung geben keinen Anhalt für eine abweichende Annahme. Auch ohne von diesen allgemeinen Gesichtspunkten auszugehen müsste dem Lizenznehmer jedenfalls ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in jene Rechte versagt werden, welche der Patentinhaber zufolge Nichtbezahlung der Gebühren verloren hat. Der Zweck der Sonderbestimmung in Art. 11 BRB würde vereitelt, wenn man dem in einem Gegenrecht haltenden Staate wohnhaften Lizenznehmer Vorteile gewähren wollte, die dem Patentinhaber mangels Gegenrechts in seinem Domizilstaat nicht zukommen. Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass der Lizenznehmer die Gebühren bezahlt oder den Patentinhaber dafür schadlos hält. Denn das geschieht nach Massgabe interner Abreden zwischen den am Lizenzvertrag Beteiligten, die das Patentamt nicht berühren. Gewiss hindert nichts den Lizenznehmer, für den Patentinhaber fällige Gebühren zu entrichten. Er darf, wie jeder Dritte, Zahlungen an SteUe des Schuldners vornehmen. Befreiend Beamtenrecht. N 26. 188 wirkt die Leistung des Dritten aber nur dann, wenn der Schuldner selbst noch mit Rechtswirkung zahlen könnte. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht gegeben, weil dem Patentinhaber die Befugnis zur nachträglichen Gebühreinzahlung auf Grund einer Wiedereinsetzung abgesprochen werden muss. 3. - Die Beschwerde ist unbegründet. In Anwendung der Art. 107 und 92 OG erkennt das Bundesgericht : Die Beschwerde wird abgewiesen. IH. BEAMTENRECHT STATUT DES FONCTIONNAIRES 26. Sentenza 28 giugno 1946 nella causa Vidoroni Natura delle indennità di rincarato a carico della beneficiaria delle due casse di assicurazione della persona federale per gli anni 1941-1946. Ripartito dell'indennità di rincarato, nel caso in cui la pensione d'invalidità e versata a più persone. Teut. Ungazulagen 1941 bis 1946 der eidgenössischen Pensionskassen: Rechtliche Natur dieser Zulagen. Ausrichtung in Fällen, in denen die Pension selbst auf mehrere Personen verteilt wird. Nature des indemnités de rencherissement accordées aux bénéficiaires des deux caisses d'assurance du

personnel f6d.era.l pour les a.nnees 1941-1946. R6pa.rtion des indemnites da.ns le ca.s on  
l& pension d'inva.liditli est versee a plusieurs personnes. Ritenuto in fatto: A. - Micheie  
Vidoroni, ex oapotreno delle FFS, per- cepisoe dal primo gennaio 1920 una pensione  
mensile di 309 fr. 40. B. - Con sentenza 7 novembre 1927 il Pretore di Bellinzona  
dichiarava :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.